



**Stellungnahme**  
**des Kommissariats der deutschen Bischöfe – Katholisches Büro in Berlin –**  
**zum**  
**Entwurf einer Bund-Länder-Zielvereinbarung**  
**zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz**

---

Bei Fragen von Schutz und Nutzung der Moorböden in Deutschland treffen landwirtschafts- wie sozialpolitische Herausforderungen und solche des Boden-, Wasser- und Biodiversitätsschutzes aufeinander: Moorböden sind CO<sub>2</sub>-Senken und können viel zum Klimaschutz beitragen. In ihrer intakten Form sind Moore Lebens- und Rückzugsraum für viele seltene Pflanzen- und Tierarten. Moorböden sind aber auch über Generationen Lebensraum und -grundlage vieler Menschen und Existenzgrundlage landwirtschaftlicher Betriebe geworden. Dabei verursacht die landwirtschaftliche Moorbödenutzung im Verhältnis zu ihrem Anteil an der landwirtschaftlich genutzten Gesamtfläche einen weit überproportionalen Anteil an den Gesamtemissionen des Landwirtschaftssektors.

Die deutschen Bischöfe befassen sich seit Langem mit Fragen der Landwirtschaftspolitik, der ländlichen Entwicklung, des Boden- und des Klimaschutzes und haben sich zu diesen auch immer wieder mit Verlautbarungen und Expertentexten öffentlich zu Wort gemeldet<sup>1</sup>. Zur konkreten Umsetzung kirchlicher Schöpfungsverantwortung in ihren (Erz)Diözesen haben die Bischöfe im Herbst 2018 „Handlungsempfehlungen zu Ökologie und nachhaltiger Entwicklung“<sup>2</sup> verabschiedet, in denen sie sich auch zu einem mit Blick auf Boden-, Wasser- und Biodiversitätsschutz nachhaltigen Umgang mit Kirchenland bekennen<sup>3</sup>.

In der kirchlichen Praxis gibt es im Übrigen eine lange Tradition nachhaltiger Bodenbewirtschaftung, die auch gute Beispiele des Erhalts und der Wiederherstellung von Moorböden hervorgebracht hat. So bemüht sich etwa das „Zentrum für Umwelt und Kultur“ der Salesianer Don Boscos im Kloster Benediktbeuern seit 30 Jahren darum, die landwirtschaftlichen Flächen des Klosters (über 200 ha) zusammen mit mehreren landwirtschaftlichen Betrieben der Region extensiv und nachhaltig zu bewirtschaften. Die Flächen sind Teil der Loisach-Kochelsee-Moore am Alpenrand und fast ausschließlich Niedermoor- oder ehemalige Hochmoorstandorte. Vor über 30 Jahren wurden die Flächen entweder intensiv bewirtschaftet oder ganz aus der Bewirtschaftung genommen. Mit finanzieller Unterstützung der EU und des Freistaates Bayern sind alle Klosterflächen inzwischen extensiviert, wiedervernässt und als Modellflächen gut dokumentiert.

---

<sup>1</sup> Siehe bspw.: Neuorientierung für eine nachhaltige Landwirtschaft, hrsg. vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland / Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2003; Die deutschen Bischöfe – Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen, Der bedrohte Boden. Ein Expertentext aus sozialetischer Perspektive zum Schutz des Bodens, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Die deutschen Bischöfe – Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen Nr. 44), Bonn 2016; Zehn Thesen zum Klimaschutz. Ein Diskussionsbeitrag., hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Die deutschen Bischöfe – Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen Nr. 48), Bonn 2019.

<sup>2</sup> Schöpfungsverantwortung als kirchlicher Auftrag - Handlungsempfehlungen zu nachhaltiger Entwicklung für die deutschen (Erz)Diözesen, Arbeitshilfen Nr. 301, 2018, unter: <https://www.dbk-shop.de/de/schoepfungsverantwortung-kirchlicher-auftrag.html>.

<sup>3</sup> Ebd., S. 6.

Landwirtschaftliche Nutzung findet dort aktuell durch ein Beweidungsprojekt auf extrem nassen Moorwiesen mit alten Rinderrassen, Wasserbüffeln und Konikpferden statt.

Für die Möglichkeit, uns zu dem Entwurf der Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz (Stand: 17.12.2020) [im Folgenden: BLZ-E] zu äußern, möchten wir daher danken. Wir nehmen diese Gelegenheit gerne mit Blick auf einige ausgewählte Aspekte wahr.

1. Wir sehen mit Sorge, dass das von Bund und Ländern gemeinsam angestrebte Ziel der Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes durch Moorböden im BLZ-E unter III.2 und die hierzu unter IV. vorgeschlagenen Maßnahmen ersichtlich auf die Erfüllung des alten deutschen Klimaschutzziels für 2030, der CO<sub>2</sub>-Reduktion um 55% im Vergleich zu 1990, ausgerichtet sind. Dieses Klimaschutzziel wird aber aufgrund des neuen EU-Klimaschutzziels 2030 in den nächsten ein bis zwei Jahren erhöht werden müssen, so dass für Deutschland mit zusätzlichen CO<sub>2</sub>-Einsparungsverpflichtungen in Höhe von 10% bis 15% zu rechnen ist. Diese gilt es schon jetzt in der BLZ im Blick zu haben.

Dabei dürfe die im BLZ-E vorgeschlagene Zielsetzung der Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Moorböden um 5 Millionen tCO<sub>2äq</sub> bis 2030 kaum die Hälfte dessen sein, was die Renaturierung von Moorböden selbst für die alten Klimaschutzziele Deutschlands bis 2030 leisten könnte und müsste. Daher sprechen wir uns dafür aus, das unter III.2 enthaltene CO<sub>2äq</sub>-Reduktionsziel zunächst zumindest zu verdoppeln und in der BLZ eine Reduktion der CO<sub>2äq</sub>-Emissionen aus Moorböden um mindestens 10 Millionen tCO<sub>2äq</sub> bis 2030 festzuschreiben. Zu empfehlen wäre darüber hinaus, dieses Ziel schon jetzt parallel zu den sich aus dem neuen EU-Klimaschutzziel 2030 ergebenden, zusätzlichen Emissionsreduktionsverpflichtungen Deutschlands um 10 bis 15% zu erhöhen. Bund und Länder sollten mithin anstreben, CO<sub>2äq</sub>-Emissionen aus Moorböden bis 2030 um 11 bis 11,5 Millionen tCO<sub>2äq</sub> zu verringern. Angesichts der Tatsache, dass Schleswig-Holstein, in das rund 10% der Moorflächen Deutschlands fallen, in seinem Programm zum Biologischen Klimaschutz<sup>4</sup> durch Wiedervernässungsmaßnahmen bis 2030 Treibhausgaseinsparungen von insgesamt 700.000 tCO<sub>2äq</sub> jährlich erreichen will, dürfte diese Zielsetzung für die BLZ nicht zu ambitioniert sein. Vielleicht wäre es als Ansporn hilfreich, das CO<sub>2äq</sub>-Reduktionsziel in der BLZ durch von den Ländern beizubringende bzw. anzumeldende CO<sub>2äq</sub>-Reduktions-Beitragsziele nach Art von „Pledges“ weiter zu konkretisieren.

2. Wir befürworten das unter III.4 genannte Ziel, auf entwässerten Moorböden die erforderlichen hydrologischen Bedingungen für wachsende Moore zu schaffen, um ihre Senkenwirkung wiederherzustellen. Als Mittel- und Langfristziel sollte dieses Ziel aber nicht von der Frage der heutigen Nutzung dieser Moorböden abhängig gemacht werden. Denn es gilt zu bedenken, dass die Wiederherstellung der Senkenwirkung von Moorböden mittel- und langfristig ein wichtiger Faktor zur Einhaltung der unions- und völkerrechtlich begründeten CO<sub>2</sub>-Reduktionsverpflichtungen Deutschlands und seines Wegs zur Klimaneutralität sein kann. Daher sollte auf der Basis des mittel- und langfristigen Senkenpotenzials<sup>5</sup> der Moorböden Deutschlands ermittelt werden, in welchem Maße Moorböden insgesamt zu den Klimaschutzbemühungen Deutschlands auch über 2030 hinaus beitragen können, sollen und ggf. müssen. Hierauf aufbauend ist dann ein klarer

---

<sup>4</sup> Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drs. 19/2326.

<sup>5</sup> Vgl. hierzu insbesondere Wissenschaftlichen Beirat für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz / Wissenschaftlicher Beirat für Waldpolitik, Gutachten „Klimaschutz in der Land- und Forstwirtschaft sowie den nachgelagerten Bereichen Ernährung und Holzverwendung“, November 2016, (2. Aufl.), S. 146 ff.

zeitlicher Pfad zur Erreichung der Senken-Ziele zu definieren und angesichts der erst nach vielen Jahren eintretenden Wirkung von Renaturierungsmaßnahmen so bald wie möglich zu beschreiten. Letztlich bedarf es eines Generationenvertrags, der zeitnah verbindliche Schritte festlegen soll.

3. Dabei ist es richtig und wichtig, wie im Ziel III.5 beschrieben, Maßnahmen zum Schutz, zum Erhalt und zur weiteren Verbesserung sich in günstigem Zustand befindlicher Moore fortzuschreiben und zu verbessern. Der schlechte Zustand vieler aktuell unter FFH-Schutz stehender Moore führt vor Augen, dass eine Ausweisung als Schutzgebiet nicht ausreicht. Vielmehr bedarf es zusätzlicher, konkretisierender Maßnahmen in Raumordnungsplänen und der Verankerung und Absicherung von Moorbodenschutzmaßnahmen in Verordnungen und Managementplänen auf Landes- und Gebietsebene. Des Weiteren sollten die existenten Schutzoptionen auf bisher nicht unter die FFH-Richtlinie oder das Bundesnaturschutzgesetz fallende Moorbiootypen und Moorlebensräume ausgeweitet und/oder für diese eigene Schutzoptionen auf Bundes- und Länderebene entwickelt werden. Auf dem Erhalt und ggf. und wo möglich auch dem Wachstum naturnaher Moore sollte unseres Erachtens insgesamt eine Priorität liegen. Der ökologische Wert eines ungestörten Moores liegt deutlich über dem Wert einer wiedervernässten Fläche. Es ist kosten- und klimaeffizienter, in deren Erhalt bzw. Ausbau als in eine Wiedervernässung von Moorböden zu investieren. Diese Maßnahmen lassen sich auch deutlich schneller realisieren.
4. Die unter II.1 beschriebenen Grundsätze der Freiwilligkeit, Kooperation und der gebietsbezogen angepassten Lösungen sind aus unserer Sicht wichtige Koordinaten für den Erfolg von Moorbodenschutz, die aber um die Grundsätze der Beteiligung aller betroffenen Akteure (insbesondere Personen, Verbände, Gebietskörperschaften) und der Formulierung der klaren zeitlichen Zielvorgaben ergänzt werden sollten. Wir teilen auch die im Grundsatz II.8 formulierte Aussagen, dass ein verbesserter Schutz der Moorböden eine langfristige gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, die mit einer regional sehr unterschiedlichen Betroffenheit einhergeht und deren Maßnahmen einer umfassenden langfristigen Finanzierung bedürfen. Hier wie an anderen Stellen, insbesondere auch beim CO<sub>2</sub>-Reduktionsziel unter II.2, werden die Ankündigungen des BLZ-E dann unter den Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gestellt. Das ist grundsätzlich nachvollziehbar, stellt aber das eigentliche Ziel der Vereinbarung in Frage. Maßnahmen zur Wiederherstellung der Senkenwirkung von Moorböden brauchen angesichts ihrer Dauer und der Reversibilität ihrer Klimaschutzwirkungen bei Nichtfortsetzung eine langfristige Sicherstellung ihrer Finanzierung. Erforderlich ist unseres Erachtens daher die von Bund und Ländern gemeinsam getragene Zusage einer langfristigen Finanzierung.
5. Wir begrüßen daher, dass sich der Bund auf EU-Ebene für eine langfristige Förderfähigkeit und die dauerhafte Beibehaltung geförderter Moorschutzmaßnahmen einsetzen will, vgl. IV.5.f. Dabei sollte er aber nicht nur die GAP, sondern auch den ELER und den EFRE mit in den Blick nehmen, und insbesondere die fortdauernde Beihilfefähigkeit wiedervernässter Flächen mit oder ohne nachfolgende Nutzung (z.B. durch Paludi-Kulturen) sicherstellen. Auf deutscher Ebene können hierfür schon jetzt wichtige Schritte gegangen werden, in dem der Moorbodenschutz als Bedarf im Nationalen Strategieplan Deutschlands verankert und spezifisch über ein Fördermodul der Eco-Schemes in der 1. Säule und über finanzstark ausgestattete Angebote in der 2. Säule gezielt gefördert und beworben wird. Insgesamt setzt der BLZ-E bei der Finanzierung von Maßnahmen des Moorbodenschutz stark auf Haushalts- und Fördermittel sowie Förderprogramme. Dies deckt aber aus unserer Sicht

nicht die Bandbreite der Finanzierungsmöglichkeiten, -konzepte und -modelle ab, die beim Moorbodenschutz eingesetzt werden können. Beispielhaft seien hier nur Vertragsmoorschutzmaßnahmen, der Kauf von Vernässungsrechten durch Private oder die öffentliche Hand, öffentliche Ausschreibungen für Renaturierungsvorhaben, privat oder öffentlich initiierte und/oder finanzierte Moor-Zertifikatsysteme, auf andere Landwirtschaftsemissionen anrechenbare Klima- oder Ökopunkte genannt. Zu diesen Instrumenten könnte die BLZ vorsehen, dass Bund und Länder Best Practices austauschen, Daten zusammenführen und ggf. gemeinsame Empfehlungen entwickeln.

6. Dabei sollte im Auge behalten werden, dass sich die europäische und damit auch die deutsche Klimaschutzarchitektur infolge der Verabschiedung des neuen EU-Klimaschutzziels 2030 in einem Umbruch befindet und es nicht ausgeschlossen erscheint, dass der LULUCF-Sektor demnächst stärker an ein Bepreisungssystem angeschlossen wird. Schon nach jetziger Rechtslage besteht gem. Art. 7 der Lastenteilungsverordnung (Verordnung (EU) 2018/842 vom 30.5.2018) i.V.m. Anhang III die Möglichkeit, in den Jahren 2021 bis 2030 unter bestimmten Bedingungen bis zu 22,3 Millionen tCO<sub>2</sub> der LULUCF-Emissionen Deutschlands von 2021 bis 2030 auf die jährlichen Emissionsbudgets Deutschlands im Bereich außerhalb des Europäischen Emissionshandels anzurechnen. Insofern besitzen die LULUCF-Emissionen im Grunde schon jetzt einen Geldwert, nämlich den, den Deutschland bei einer Überschreitung seiner jährlichen Emissionsbudgets in diesem Bereich zahlen müssen wird, um Emissionsrechte zur Abdeckung seiner Zusatzemissionen von anderen EU-Mitgliedstaaten zu kaufen. Umgekehrt könnte eine entsprechende Senkenleistung im LULUCF-Bereich auch durch den Verkauf von Emissionsrechten an andere EU-Mitgliedstaaten monetarisiert werden.
7. Begrüßen möchten wir den bei der Durchführung der Maßnahmen unter IV.3.c vorgesehenen Ansatz, dass die Schwerpunktsetzung bei der Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz oder der Wiederherstellung von Moorböden „insbesondere auf der Grundlage der Klimarelevanz und des Kosten/Nutzen-Verhältnisses unter Berücksichtigung der Biodiversität (inbes. Natura 2000), Realisierungschancen und möglichen Zielkonflikten erfolgt“. Ein solche breite Perspektive bei der Schwerpunktsetzung erscheint uns im Sinne der Nachhaltigkeit und den bereits im Grundsatz II.3 genannten Synergien und Zielkonflikten beim Moorbodenschutz wichtig. Da aber unklar ist oder offenbleibt, auf welche „Kosten“ und welchen „Nutzen“ sich das nach diesem Ansatz zu berücksichtigende Kosten/Nutzen-Verhältnis genau bezieht, welche Faktoren welches Gewicht haben und welches Verhältnis dann zu einer Schwerpunktsetzung führt, kann eine abschließende Bewertung dieses Ansatzes nicht vorgenommen werden.
8. Begrüßen möchten wir schließlich, dass der BLZ-E unter IV.8 die Vorbildwirkung der öffentlichen Hand betont und dass auch nichtstaatliche Träger der öffentlichen Hand für eine besondere Berücksichtigung der Ziele des Moorbodenschutzes bei der Bewirtschaftung von Flächen in ihrem Eigentum oder Besitz gewonnen werden sollen. Als Kirche fühlen wir uns hier angesprochen. Dabei möchten wir anregen, bei diesen Bemühungen wie auch bei der unter IV.8.b angekündigten Erarbeitung von Empfehlungen und Leitlinien zum Moorschutz bereits in kirchlichen Strukturen vorhandene Expertise zum Moorbodenschutz auf Kirchenland, wie der des „Zentrum für Umwelt und Kultur“ im Kloster Benediktbeuern, miteinzubeziehen.